

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bürgerausschuss	26.09.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	28.09.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bürgerbegehren: "Erhalt der Hauptstraße in Brackwede"

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Erhalt der Hauptstraße in Brackwede“ unzulässig ist.

Begründung:

1. Ausgangssachverhalt

Am 04.09.2017 haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens „Erhalt der Hauptstraße in Brackwede“ im Bezirksamt Brackwede ein Bürgerbegehren im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht (Muster - Anlage 1). Die Vertretungsberechtigten gaben eine ermittelte Zahl von 14.746 Unterschriften an.

Auf den Formularbögen zur Sammlung von Unterschriften ist folgende Frage zur Entscheidung gestellt worden:

„Soll die Stadtbahn im Bereich der Hauptstraße zwischen der Berliner Straße und der Post (Hauptstraße 127) von Hochbahnsteigen freigehalten werden, damit die Einkaufsstraße erhalten bleibt wie bisher?“

Eine Unterschriftenliste ist als **Anlage 1** der Vorlage beigefügt.

2. Zum Verfahren

Nach § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürgerinnen und Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Gemäß § 26 Abs. 6 GO NRW hat der Rat unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung hat der Rat weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum; er hat ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen

über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden.

Das Bürgerbegehren ist unzulässig.

In Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sind, ist ein Bürgerbegehren unzulässig. Über die Frage, ob in der Hauptstraße in Brackwede Hochbahnsteige errichtet werden, ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu entscheiden, so dass sich die Unzulässigkeit bereits aus § 26 Abs. 5 Nr. 4 GO ergibt.

Darüber hinaus ist die Begehrensfrage zu unbestimmt, weil sie die Problematik der gesetzlich vorgesehenen Barrierefreiheit nicht hinreichend berücksichtigt. Da die Vertretungsberechtigten trotz mehrfacher rechtlicher Hinweise der Verwaltung nicht deutlich gemacht haben, auf welche Weise sie die Barrierefreiheit hergestellt haben wollen, konnte die Verwaltung die im Rahmen des Bürgerbegehrens erforderliche Kostenschätzung nicht abgeben; diese ist aber zwingender Bestandteil eines Bürgerbegehrens.

Die Verwaltung hat nicht abschließend festgestellt, ob die erforderliche Zahl von 10.227 Unterstützungsunterschriften erreicht wurde. Die ursprünglich begonnene Zählung wurde abgebrochen, nachdem Auffälligkeiten bei der Überprüfung der Unterschriften festgestellt wurden. Stichproben haben ergeben, dass viele Unterschriften z. B. nicht den im Melderegister hinterlegten Unterschriften entsprechen. Diese Auffälligkeiten hätten weitere sehr zeitintensive Nachforschungen und Überprüfungen nach sich gezogen, die angesichts der Tatsache, dass das Bürgerbegehren aus anderen Gründen bereits unzulässig ist, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen gestanden hätten, den eine abschließende Auszählung mit sich gebracht hätte. Die Verwaltung hat daher auf eine Feststellung des Quorums verzichtet, da ansonsten eine zeitnahe Entscheidung der politischen Gremien über die (Un-) Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht möglich gewesen wäre.

Zu den Einzelheiten wird auf das Gutachten des Rechtsamtes vom 18.09.2017 verwiesen, das dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt ist.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.